Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 12

Artikel: Lagerholz-Klammern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578850

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fie nur allmählich zur Geltung kam und manchem Vorurteil, manchem Wiberftand begegnen mußte, allerseits fehr gut bewährt. Erft durch die praktische Prüfung in der Wertstätte hat unsere Institution Wert und Bedeutung erlangt und in weiten Rreisen Vertrauen gewonnen, während man der Ausftellung von Schauftuden vielfach noch mit begreiflichem Migtrauen begegnet. Gingelne Brufungefreife, bie Rantone Margan und St. Gallen, find noch weiter gegangen : Ste haben bas vorgeschriebene Brobeftud abgeschafft und bie Beurteilung ber Leiftungen einzig auf die Werkstattprüfung beschränkt. Die Centralprüfungstommission hat fich bieser Neuerung nicht wiedersett, weil ein folder Versuch weitere Erfahrungen versprach für die als notwendig erkannte Reform ber Prüfungen. Mis Ergebnis biefer Erfahrungen glauben wir nun feftstellen gu konnen, bag allerdings ber Werkstattprüfung eine erhöhte Bedeutung zufommt und daß ste bei ber Beurteilung mehr ins Gewicht fallen muß als bas bloge Probestud, bon bem man nicht immer weiß, in welcher Zeit und unter welchen begleitenden Umftanden es zu Stande gekommen, auch die Richtigkeit ber burch Unterschrift beglaubigten felbständigen Ausführung borausgesett. Gin ganglicher Bergicht auf biese Probearbeit erscheint aber aus mehrfachen, burch bie Erfahrung beftärtten Gründen nicht angezeigt. In manchen Berufsarten bietet eine Brufung in fremder Werkstätte ober bie Vornahme von "Arbeitsproben" mancherlei Schwierigkeiten, ebenso wie anderseits in einzelnen Berufsarten (Raminfeger u. a.) bie Erftellung eines "Probeftudes" taum möglich ift. Die felbständige Ausführung einer Probearbeit ift ferner, richtige Auswahl berfelben vorausgesett, für die meiften Lehrlinge von er= zieherischem und moralischem Wert. Der Lehrling hat viel mehr Eifer und Freude an der Prüfung, wenn er ein ganzes Stud felbständig fertigftellen und vorzeigen barf. Bölliger Bergicht auf die Probestude wurde die Lehrlingsprüfungen in idealischer Hinsicht beeinträchtigen und wahrscheinlich auch beren Frequenz reduzieren, sowie die Berufslehre ungunftig beeinfluffen. Aus diefen Grunden empfehlen wir, die bom Facherperten zu bestimmende "Arbeitsprobe" in den Bordergrund zu ftellen, bie Anfertigung einer Brobearbeit aber nicht als absolute Bedingung gur Bulaffung zu betrachten.

Es hat sich herausgestellt, daß einzelne Prüfungskreise sir die Anfertigung der Arbeitsproben zu wenig Zeit einzeraumt haben. Es erscheint ferner nicht rationell, alle Berufsarten nach dem gleichen Leisten zu messen, da in einzelnen Gewerben 2—3 Stunden vollkommen genügen, während bei andern ein Arbeitstag kaum ausreicht (z. B.) Feinmechaniker), namentlich wo einige Berufsarbeiten kombiniert sind, ("Sattler und Tapezierer", "Maler und Gipser"). Deshalb beantragt die Kommission, sür jeden Beruf die Ninimaldauer der praktischen Prüfung, selbstverständlich nach Einholung von Gutachten der Sachverständigen, bestimmen zu lassen, ähnlich wie die Kormaldauer der Lehrzeit sestellt worden ist.

ad d. Zu ben bisherigen Fächern, in welchen in ber Schulprüfung jeber Teilnehmer geprüft wird, sollen künftig auch die einfache Buchhaltung und das Freihandzeichnen kommen — Fächer, welche für jeden Handwerker und jede Arbeiterin, welchem Beruf immer sie angehören mögen, notwendig sind. Zudem entspricht es nur der Gerechtigkeit, daß alle Teilnehmer gleich behandelt werden und daß nicht diejenigen, welche wegen Unkenntnis in irgend einem Fache darin gar nicht geprüft, bezw. beurteilt werden, gerade das burch eine günstigere Durchschnittsnote erhalten.

ad o. Die Eintragung ber Noten im Lehrbuch hat zu mancherlei Mißständen geführt. Ein mit bestem Erfolg geprüfter Teilnehmer dünkt sich erhaben und vollkommen, er vernächläßigt jebe weitere Ausbildung, während anderseits ein nur "genügend" befundener sich scheut, vom Lehrbrief Gebrauch zu machen. Wie bei andern Prüfungen, z. B. an höhern Unterrichtsanstalten, dürfte nach der Ansicht der

Expertenkommission der einsache Ausweis der Befähigung ohne Rangstufen hinreichen. Immerhin wäre es versehlt, die Rangstusen ganz abzuschaffen, weil sie ein wohl zu beachtender Sporn für den Prüfungsbewerber sind. Die Prüfungsresultate sollen den Teilnehmern mitgeteilt und im Register eingetragen werden. Den Lehrbrief erhält, wer in praktischer und theoretischer Prüfung mindestens "genügend, befunden worden.

(Schluß folgt.)

Normallehrvertrag.

Redattion ber Sandwerkerzeitung, Burich.

Gestatten Sie mir, auf die in Mr. 11 Ihres Blattes erschienene Einsendung des Herrn J. U. Sager in Altstätten, betr. den schweizerischen Normalsehrvertrag, folgendes zu erswidern:

Der Normallehrvertrag ist vor cirka 8 Jahren nach Unhörung der Gutachten von Sachverständigen aus allen Berufsarten festgestellt worden. Wiederholt, 3. B. alljährlich im Formular für die Jahresberichterstattung, werden die Sektionen und ihre Mitglieber aufgefordert, Bunsche und Vorschläge betr. den Normallehrvertrag vorzubringen. Mehr= male find auch wirkliche Berbefferungsvorschläge, die aus ber Pragis fich ergaben, berücksichtigt worden. Selbstverständlich ift es unmöglich, es Allen recht zu machen ober ben viel= geftaltigen Berhältniffen aller Berufsarten Rechnung gu tragen. Die Ginen behaupten, ber Bertrag fei ben Lehr= meiftern ju gunftig, Undere wieder, er fei nur gu Bunften ber Lehrlinge verfaßt. Die allgemeine Rachfrage und ber große Absat ber Formulare laffen jedoch annehmen, daß er im Allgemeinen gerechte und billige Bestimmungen enthält und die jungft im "Grutlianer" erschienene miffallige Rritit nicht verdient hat.

Was nun speziell die Bemerkungen des Herrn Sarer in Nr. 11 betrifft, so können wir mitteilen, daß bereits seit einiger Zeit Abänderungsanträge betr. § 15 vorliegen, welche ben von Herrn Sarer vorgeschlagenen Zusätzen entsprechen. Wegen wichtigeren Geschäften hat der Centralvorstand jene Anträge noch nicht erledigen können. Die Anregung des Herrn Sarer betreffend § 13 soll ebenfalls in Erwägung gezogen werden.

Obwohl eine öftere Revision des Normallehrvertrages sich nicht empsiehlt, sind wir dennoch für solche sachlich vorges brachte Borschläge dankbar und laden jedermann ein, diesselben direkt bei uns anzubringen.

Werner Arebs, Sekretär des Schweizer. Gewerbebereins.

Berichtigung.

In einzelnen gewerblichen Fachblättern wird berichtet, ber "Borstand des zürcherischen Handwerker- und Gewerbevereins" habe in Sachen der Berufsgenossenschaften eine ablehnende Resolution mit "nichtssagender Begründung" gefaßt, und es werden an diese Stellungnahme allerlei Bemerkungen betr. die Borortssektion des Schweizerischen Gewerbebereins geknüpft. Um weitern irreführenden Folgerungen vorzubeugen, möchten wir darauf aufmerksam machen, daß fragliche Beschlüsse vom Vorstand des kantonalen zürcherischen Gewerbevereins gefaßt worden sind und somit die Borortssektion, d. h. der Gewerbeverein der Stadt Bürich an denselben nicht keteiligt ist.

Der Vorstand bes Gewerbevereins ber Stadt Zürich.

Lagerholz-Klammern.

Wir find in der Lage, unfere Lefer auf einen neuen Artifel, nämlich die patentierten Lagerholzklammern

ber Herren Gebrüder Rordorf, Architekten in Zürich, aufmerks sam zu machen, die den Zweck haben, Fußbodenlager an die Flanschen von IGisen zu befestigen.

In unserem Blatt haben wir schon wiederholt unseren Lesern die Zweckmäßigkeit der sog. Rordorf'schen Verbindungsshaften vorgeführt und darauf hingewiesen, daß durch die Answendung obiger Haften jegliches Anbringen von Fußbodensagern zwischen oder über den IGisen unterlassen werden könne, indem der Vretterbelag direkt auf die Flanschen der IGisen befestigt wird.

Nichtsbestoweniger bringen es die Konstruktionsverhältnisse mit sich, daß das Anbringen von Fußbodenlagern über ein IGisengebälk teils nicht zu umgehen ist, teils gewisse Borteile bietet.

Wir haben z. B. über einem größeren Raum Zwischenwände anzubringen und wollen zu diesem Zwecke an diesbezüglicher Stelle stärkere resp. höhere ICisen verlegen, die ohne direkte Unterstützung, z. B. Säulen, die Fähigkeit besitzen, obige Wändchen zu tragen. Um jetzt aber die gleiche Konstruktionshöhe des Bodens überall einhalten zu können, ist man angewiesen, die Höhendifferenz der verschiedenen ICisenprofile vermittelst Fußbodenlagern auszugleichen.

Auch ba, wo die Zwischenkonstruktion der Isisen gewölbesartig ausgeführt ist und der Scheitel höher als die Oberkante der Isisenklansche zu liegen kommt, sind Fußbodenlager auf die Flanschen der Isisen zu befestigen, damit dann wiederum der Fußboden auf dieselben genagelt werden könne.

Drittens werden Fußbodenlager unentbehrlich sein, wenn über dem Beton, der sich zwischen den IGisen befindet, aus irgend einem Grunde eine trodene Schuttauffüllung vorgesichtieben wird.

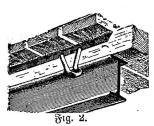
Diese Fußbodenlager werden nun auf die denkbar eins fachste, solideste und billigste Weise mit den sog. Lagers holz-Klammern an die Flanschen der IGisen befestigt.





Diese Lagerholzklammern sind aus geschmiedetem Eisens braht erstellt und haben zwei Spitzen, welche in die Fußbodenlager eingeschlagen werden, und einen Fuß, der unter die Flanschen der ICisen greift.

Sie werden in zwei verschiedenen Formen erfiellt.



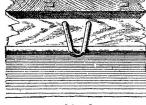


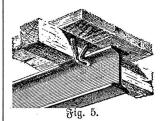
Fig. 8

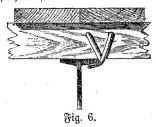
In Figuren 1, 2 und 3 ift die Lagerholzklammer Form Persichtlich, welche anzuwenden ift, wo die Fußbodenlager auf den Flanschen der Isisen ihrer Länge nach aufruhen.

In Figuren 4, 5 und 6 ift die Lagerholzklammer Form R ersichtlich, welche anzuwenden ift, wo die Fußbodenlager quer über den Flanschen ber I Gisen liegen, also recht = winklig zu den letztern.

Wir machen unsere Leser noch barauf aufmerksam, baß ber wesentliche Borteil ber patentierten Lagerholzklammern

gegenüber ben bisherigen Rlammern in ber glücklichen Ans bringung ber zwei Spigen zu suchen ift.





Dieselben verunmöglichen jedes Drehen ber Klammer in bem Holz und ermöglichen die Berwendung eines leichteren Eisenmaterials.

Bei Bestellungen obiger Lagerholzklammern genügt bie Angabe ber Buchstaben P ober R.

Obige Lagerholzklammern werden verkauft:

Ab Lager:

in 5 Kilo-Kistchen à 150 Stück Klammern zu Fr. 6. — in Kistchen à 500 " " " " 20. — in Kistchen à 1000 " " " " 40. — ferner als Postsendung in der Schweiz franko Domizil

5 Kilo-Kistichen à 150 Stück Klammern zu Fr. 6.40. — birekt von Gebrüber Korborf, Architekten, Zürich I, Auf ber Mauer.

Arbeits: und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.)

Wasserversorgung Dietwil. Reservoir, Hauptsleitungen, Hybranten und Hausleitungen wurden an Nath. Henggeler, Schlossermeister, in Cham vergeben.

Schulhausbau an ber Lavaterstraße Zürich. Manrerarbeiten an D. Bontobel in Zürich, Steinhauerarbeiten an bas Granitwerk Gurtnellen in Weşikon, an die Lägernsteinbruchgefellschaft Regensberg, an H. Ziegler-Hoppeler und Gifel und Bryner u. Ohwald in Zürich, die Lieferung der Eifenbalken an Jul. Schoch und Cie.

Verbandswesen.

Der Schweizer. Gewerbeverein zählt laut dem soeben erschienenen Jahresbericht pro 1895 (zu beziehen beim Bereins - Sekretariat in Zürich) 93 Sektionen mit einer Gesamtzahl von ca. 17,200 Mitgliedern (1894: 16,000), wovon ca. 14,150 Gewerbetreibende. Diese 93 Sektionen mit einem Bermögensbestand von ca. 118,000 Fr. verteilen sich auf die Kantone wie folgt: Zürich 25, Bern 10, Thurgau 7, St. Gallen 6, Aargau, Appenzell, Freiburg, Glarus und Schwyz je 3, Baselstadt, Baselland, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn und Zug je 2, Genf, Graubünden und Uri je 1 Sektion. Einzig in den Kantonen Unterwalden, Tessin, Waadt und Wallis bestehen noch keine direkt zugehörigen Sektionen. 13 Sektionen sind Berrufsverbände mit interkantonalem Charakter.

Der Schweiz. Gewerbeverein hat somit eine Ausbreitung fast über alle Landesteile erlangt und umfast nunmehr die große Mehrzahl der in der Schweiz bestehenden lokalen und beruflichen Gewerbevereine. Er erscheint deshalb berufen, die gemeinschaftlichen Interessen des gesamten Gewerbestandes zu vertreten und zu diesem Behufe über Fragen, welche dassichweizerische Handwert und Gewerbe berühren, den Behörden begutachtend an die Hand zu gehen.

Die Jahresrechnung des Vereins ergibt an Einnahmen Fr. 13,474, an Ausgaben Fr. 16,581; die Rechnung für die schweizer. Lehrlingsprüfungen an Einnahmen Fr. 8250, an Ausgaben Fr. 8633.

Der kantonale bernische Gewerbeverband beruft seine Delegiertenversammlung auf 21. Juni nach Biel. Die